

Bau und Gartenordnung der dem Stadtverband Wesel der Kleingärtner e.V. angeschlossenen Kleingartenverein:

Stempel des Vereins

Kleingärten haben eine wichtige städtebauliche, ökologische und sozialpolitische Bedeutung.

Die Ziele des Kleingartenwesens werden durch das Bundeskleingartengesetz (BKleinG) vom 28. Februar 1983 (BGBl I S. 210) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl I S. 2146), definiert und sind die Grundlage der Gartenordnung.

Kleingärten gehören heute zum Gesamtbild unserer Städte und Gemeinden. Sie sind wichtige Bestandteile des öffentlichen Grüns und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung unseres Lebensraumes.

Kleingärtner zu sein, ist eine Verpflichtung für verantwortungsbewusstes Handeln im Umgang mit der Natur.

Dafür bietet der Kleingarten dem aktiven Gartenfreund die Möglichkeit, Obst und Gemüse für den Eigenbedarf durch Selbstarbeit zu gewinnen, aber auch den Garten zu Erholungszwecken zu nutzen.

Darüber hinaus übernehmen Kleingärten in zunehmendem Maße auch sozialpolitische Aufgaben. Die wichtigsten sind sinnvolle Freizeitbeschäftigung und der Ausgleich zur beruflichen Tätigkeit.

Ein besonderes Merkmal ist die Öffnung der Kleingartenanlagen. Sie dienen dadurch allen Bürgern zur Erholung und zur Freude. Daher sollen die Gartenanlagen geregelt geöffnet sein und die Parzellen der Kleingärtner gut einzusehen sein.

Um sicherzustellen, dass das Kleingartenwesen auch in Zukunft Anerkennung und Unterstützung durch die öffentliche Hand findet, hat jeder Kleingärtner in Zusammenarbeit mit seinem Verein Verpflichtungen zu übernehmen, den ihm überlassenen Garten nach kleingärtnerischen Prinzipien zu nutzen und an der Pflege der Kleingartenanlage mitzuwirken. Diese Verpflichtungen sind im wesentlichen Teil des Pachtvertrages und aus den folgenden Seiten niedergelegt.

Das Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006, in der zurzeit gültigen Fassung und der zwischen der Stadt Wesel und dem Stadtverband Wesel der Kleingärtner e.V. abgeschlossenen Generalpachtvertrag in seiner jeweils gültigen Form sind für jeden Einzelpächter verbindlich. Ebenso sind auch Satzung und die einschlägigen Beschlüsse des Vereins, die die Gartenordnung ergänzen, verbindlich. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter, den Stadtverband Wesel der Kleingärtner e.V. zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die in der Gartenordnung angegebenen Maße sind Anhaltswerte. Die jeweils örtlichen Gegebenheiten bzw. im Pachtvertrag oder Satzung festgelegten Vorschriften sind zu beachten.

1.0 Bauliche Anlagen

Unter baulichen Anlagen versteht man im Kleingartenwesen im Allgemeinen die Gartenlaube. Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baumaterialien hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden.

In diesem Sinne gehören auch bestimmte Formen von Schwimmbecken, Trampolinen und sonstigen Spielgeräten und Spielhäusern zu den baulichen Anlagen. Näheres wird in 1.4 geregelt.

1.1 Definition einer Gartenlaube

1.2 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Vorschriften

Nach der Landesbauordnung (BauONRW) vom 01.03.2000 § 65 sind Gartenlauben in Kleingartenanlagen nach dem BKleingG von Seiten des Gesetzgebers genehmigungsfreie Vorhaben. Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden in der Gartenordnung behandelt und sind zwingend einzuhalten.

1.3 Genehmigung Laubenbau

Die Errichtung sowie der Umbau einer Laube sind genehmigungspflichtig. Für Lauben, die nicht den vorgeschriebenen Laubentypen entsprechen, ist ein statischer Nachweis eines anerkannten Ingenieurbüros vorzulegen. Dies gilt auch für Fertigliauben. Jede Bautätigkeit und Änderung an der Laube dürfen nur nach Genehmigung durch den Verpächter vorgenommen werden.

Genehmigungsverfahren:

- Der Bauherr stellt vor Beginn der Arbeiten einen Bauantrag. Baubeginn ist erst nach schriftlicher Zustimmung des Stadtverbandes Wesel der Kleingärtner e.V.
- Der Bauherr vereinbart mit dem Verpächter einen Ortstermin zur Festlegung des Standortes der Laube auf der Parzelle.
- Die Überwachung erfolgt bei Fertigbauweise nach der Aufstellung, bei Selbstbauweise erfolgen eine Rohbauabnahme sowie eine Endabnahme.
- Vom Antragsteller kann eine Antragsgebühr verlangt werden, die zuvor von der Genehmigungsstelle festgelegt wurde.
- Vorhandene bauliche Anlagen die den Bestimmungen nicht entsprechen müssen, spätestens bei Pächterwechsel, auf die festgelegten Werte, des BKleingG und der Gartenordnung, zurückgebaut werden.

1.4 Sonstige bauliche Anlagen

Sämtliche baulichen Anlagen, insbesondere Lauben, Pergolen, überdachte Freisitze, Rankgerüste, Hochbeete, Spaliergerüste, Stützmauern, Sichtschutzzäune über 1,20 m Höhe, Eingangstore, Treppen, elektrische Anlagen, dürfen, ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften, in Kleingärten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verpächters sowie ggf. der zuständigen Behörden errichtet oder verändert werden. Bauliche Erweiterungen jeglicher Art sind unzulässig. Bauliche Anlagen sind in einwandfreiem Zustand zu halten. Sofern erforderlich, sind hierbei die Bestimmungen des Nachbarrechts entsprechend anzuwenden.

1.4.1 Antennen

Das Anbringen und Aufstellen von Antennen und Satellitenschüsseln ist auf den Parzellen und im Kleingartengelände nicht gestattet. Vorhandene Anlagen sind zu entfernen. Einzige Ausnahme sind Vereinshäuser.

1.4.2 Zäune

Zwischen den Parzellen sind nicht zwingend vorgeschrieben. Innenzäune sollen nicht höher als 1 m sein. (siehe 1.4.12) Abweichungen müssen beim Vorstand beantragt und vom Stadtverband genehmigt werden.

1.4.3 Frühbeete / Tomatenschutzdächer

Frühbeete in Massivbauweise (Beton und Mauerwerk) sind nicht gestattet.

Frühbeete und Tomatenschutzdächer in Leichtbauweise (Keine Foliengewächshäuser) sind erlaubt und bedürfen keiner Genehmigung. Die Größe eines Tomatenschutzdaches sollte einem Vierpersonenhaushalt angepasst sein und 2,50 m Länge, 2,00 m Höhe und 0,80 m Breite nicht überschreiten. Nach der Ernte sind Tomatenschutzdächer abzubauen.

1.4.4 Gerätehäuser

Gerätehäuser sind nur gestattet, wenn keine Laube auf dem Grundstück vorhanden ist.

1.4.5 Gewächshäuser

- Handelsübliche Gewächshäuser in Fertigbauweise aus Glas, Doppelstegplatten oder Plexiglas dienen der kleingärtnerischen Nutzung. Sie dienen der Aufzucht von Pflanzen und dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- Das Aufstellen von Gewächshäusern ist genehmigungspflichtig. Es darf nur ein Gewächshaus pro Parzelle aufgebaut werden.
- Gewächshäuser aus Folien sind nicht erlaubt.
Gewächshäuser dürfen nicht an die Laube und dem überdachten Freisitz angebaut werden. Ein Grenzabstand von 0,50 m zum Nachbargarten ist einzuhalten.
- Die Größe sollte der Gartengröße angepasst sein, die Gesamtfläche darf 7 qm nicht überschreiten, die Gesamthöhe maximal 2,40 m betragen.
Betonfundamente sind als Unterbau nicht gestattet.

1.4.6 Grillkamine

Massive Feuerstellen wie Grillkamine, Backöfen u. Räuchergeräte sind unzulässig. Es wird die Verwendung von beweglichen Geräten empfohlen.

1.4.7 Hangbefestigungen

Eine Hangbefestigung ist nur zur Höhen- und Seitenabsicherung von natürlichen Hängen erlaubt. Sie hat ihren Ursprung in der Topographie. Ebenerdig errichtete Mauern sind entweder ein Gestaltungselement oder als Trockenmauer ein Biotop.

1.4.8 Kinderspielhäuser und Spielgeräte

Das Aufstellen von Kinderspielhäusern mit einer Grundfläche bis maximal 3 m² und einer Höhe (bis Oberkante Dach bzw. - soweit vorhanden - Dachfirst) von bis zu 1,7 m und Spielgeräten auf der Parzelle ist unter Beachtung der DIN-Normen erlaubt. Spielhäuser dürfen nicht als Stauraum genutzt werden.

Die Sicherung der Spielgeräte gegen Unfallgefahr obliegt dem Gartenpächter.

1.4.9 Partyzelte

Das temporäre Aufstellen von Partyzelten und Pavillons inkl. Gestänge ist für höchstens drei Tage mit einer Unterbrechung von einem Monat erlaubt.

Der Vorstand ist über den Aufbau zu informieren.

1.4.10 Planschbecken

Planschbecken, die nicht mit dem oder im Boden verbunden sind und höchstens **3 cbm** Wasser fassen, sind gestattet. Nicht gestattet, ist ein Elektroanschluss (z.B. Pumpe, Filter, Heizung) und die Zugabe chemischer Substanzen, z. B. um die Wasserqualität über einen längeren Zeitraum zu erhalten. Hierzu zählen pH-Wert-Senker oder Mittel zum Anheben des pH-Wertes, Chlor, Mittel zur Verhinderung des Algenwachstums oder vergleichbare Substanzen, da diese zwingend eine geregelte Entsorgung erfordern.

1.4.11 Trampoline

Die Aufstellung von trampolinen mit einem Durchmesser von bis zu 1,3 m während der Sommermonate ist gestattet. Nicht gestattet sind hingegen Trampoline, die einen größeren Durchmesser aufweisen und somit nicht mehr den Spielgeräten, sondern den Sportgeräten zuzuordnen sind. Ihre Größe und das Eigengewicht erfüllen die Voraussetzungen, dass sie als bauliche Anlagen gewertet werden müssen und insofern auch aus diesem Grund unzulässig sind.

1.4.12 Sichtschutz

Ein Innensichtschutz, wenn nicht unmittelbarer Terrassensichtschutz, darf den Einblick in die Parzelle nicht beeinträchtigen und nicht höher als 1,20 m sein. Wesels Bürger/Spaziergänger sollen sich an den blühenden Gärten und dem vielfältigen Obst und Gemüse erfreuen können.

1.4.13 Teichanlagen

Zierwasserteiche oder Biotope aus PVC-Teichfolie, einer handelsüblichen Wanne aus PE oder mit einer Lehm-/Tondichtung sind genehmigungspflichtig. Betonierte oder gemauert/geflieste Wasserbecken sind unzulässig. Die maximale Größe des Teiches / Biotops darf 5 Quadratmeter nicht überschreiten. Die Tiefe darf maximal 1,40 m tief sein. Der Teich muss mit einem Zaun von min. 0,60 m Höhe gesichert sein. Die Sicherung der Teiche gegen Unfallgefahr obliegt dem Gartenpächter.

2.0 Ver- und Entsorgung

2.1 Versorgungseinrichtungen

2.1.1 Wasserversorgung

- Sämtliche Reparaturen an der Wasserleitung sind dem Vorstand zu melden.
- Das Anbinden der einzelnen Lauben an die Wasserversorgung kann untersagt werden.
- Während der Frostperiode kann die Wasserversorgungsanlage abgestellt werden. Die Einzelzapfstelle im Kleingarten ist dann durch den / die Kleingärtner/- in zu entlüften.
- Die Kosten des Wasserverbrauchs werden, soweit die Einzelgärten selbst nicht mit Wasserzählern ausgestattet sind, auf alle Kleingärtner/innen anteilmäßig, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung/Pächterversammlung, umgelegt.
- Regenwasser soll möglichst in geeignete Behälter aufgefangen werden und als Gießwasser im eigenen Garten verwendet werden.
- Grundwasserbrunnen dürfen nur nach Genehmigung des Stadtverbandes gebohrt und eingerichtet werden.
- Es ist dafür zu sorgen, dass Oberflächenwasser von Dächern und befestigten Flächen im eigenen Garten versickert.
- Mit Wasser soll sparsam umgegangen werden.
- Bei Missbrauch ist der Verein berechtigt, den verursachenden Pächter von der Benutzung der Gemeinschaftsanlage auszuschließen.

2.1.2 Stromversorgung

- Bei der Installation elektrischer Anlagen sind die Auflagen der Versorgungsunternehmen und die Richtlinien des VDE (Sicherheit) zu beachten.
- Vor der Ausführung von Reparaturen und Änderung ist der Vereinsvorstand zu informieren.
- Für den Anschluss und die Entnahme kann der Verein eine Stromordnung erarbeiten, die für jeden Verbraucher bindend ist.
- Die Kosten für die Unterhaltung der Anlage und die Feststellung des Stromverbrauchs werden

gem. Beschluss des Kleingärtnervereins/Pächterversammlung berechnet und in Rechnung gestellt.

2.1.3 Photovoltaik- Insel- Anlagen

- Ausschließlich Inselanlagen können beantragt werden, die Rückeinspeisung in ein vorhandenes Stromnetz ist untersagt.
- Anträge müssen vor der Installation der Solaranlage beim jeweiligen Vereinsvorstand eingereicht werden und sind vom Stadtverband Wesel der Kleingärtner e.V. genehmigen zu lassen.
- Der Vereinsvorstand wird den Aufbau und die Installation überwachen.
- Der Aufbau und die Einrichtung einer Photovoltaikanlage muss nach den gültigen technischen Richtlinien erfolgen und wird nach Abschluss vom Stadtverband abgenommen.
- Die Module sind ausschließlich auf der Dachfläche der Gartenlaube zu errichten, die gesamte Fläche aller Module darf 1,8m² nicht überschreiten.
- Die Modulleistung darf **gesamt** -300- Watt nicht überschreiten.
- Für den Aufbau/Betrieb der Photovoltaikanlage ist der Pächter selbst verantwortlich.
- Es ist ratsam eine Versicherung für die Photovoltaik Anlagen abzuschließen.

2.2 Abwasserentsorgung

2.2.1 Toiletten

- Grundlage zur Beseitigung von Abwasser und Fäkalien ist das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz- LWG).
Biologische abbaubare Toilettenanlagen sind generell zulässig.
Der Inhalt von Chemie/Camping -Toiletten darf keinesfalls im Kleingarten beseitigt werden.
Wassertoiletten sind unzulässig

2.3 Flüssiggasanlagen

- Die Gasanlage ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen.
- In der Laube dürfen nur Gasflaschen bis 16 kg gelagert werden. Es ist verboten Gasflaschen unter Fußbodenhöhe zu lagern. (Quelle: DVFG-TR-Flüssiggas 2012)

2.4 Abfallentsorgung

2.4.1 Pflanzliche Abfälle

Jede(r) Kleingärtner/- in ist verpflichtet, in seinem /ihrem Kleingarten einen Kompostplatz einzurichten. Pflanzliche Abfälle sind dort zu verwerten. Kompost ist in geeigneten, gut belüfteten Behältnissen, (Z.B.Draht, Schnellkomposter, Holzkomposter) sicher vor Ratten und anderen Nagern anzulegen.

Der Kompostbildung dienende Einrichtungen sind so anzulegen, dass niemand belästigt wird. Die Beseitigung von Reisig u. Baumschnitt richtet sich nach den gültigen ortsüblichen Bestimmungen. (ASG Wesel)

- Nicht kompostierbare Abfälle sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) des Landes NRW sowie der entsprechenden Satzung der jeweiligen Kommune zu behandeln. Für die ordnungsgemäße Beseitigung ist jeder Kleingärtner selbst verantwortlich.
- Das Verbrennen von Gartenabfällen u. a. Materialien ist unzulässig.
- Vom Feuerbrand oder Monilia befallene Pflanzen sind dem Vorstand sofort zu melden.

2.4.2 Sonstige Abfälle

Unrat und Gerümpel, z. B. Bauschutt, Fenster, Türen, Bauzäune, Metallreste, Holzreste, Möbel, Autoreifen usw., dürfen im Kleingarten nicht gelagert werden. Für die ordnungsgemäße Beseitigung von Unrat u. Abfällen ist jeder Kleingartenpächter selbst verantwortlich.

3.0 Gartennutzung

3.1 Kleingärtnerische Nutzung

Die kleingärtnerische Nutzung ist gekennzeichnet durch die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und die Erholungsnutzung.

Die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung

- umfasst die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners.
- ist gekennzeichnet durch die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse, die teilweise für mehrere Jahre angelegt wurde,
- dient überwiegend der Selbstversorgung mit den gewonnenen Erzeugnissen,
- beinhaltet die Bepflanzung von Gartenflächen mit Zierbäumen, Sträuchern oder Blumen sowie die Anlage von Rasenflächen.

Um die Struktur eines Kleingartens zu erhalten soll eine Drittelteilung der Gesamtfläche $\frac{1}{3}$ für bauliche Anlage, $\frac{1}{3}$ für Ziergarten, $\frac{1}{3}$ für den Nutzgarten, eingehalten werden. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Zier-/Freizeitgarten sind nicht zulässig.

Für die materiellen Dinge des Kleingartens hat sich folgende Einteilung in drei Kategorien für eine Parzelle entwickelt:

- **Gartenerzeugnisse Nutzgarten:** $\frac{1}{3}$ der Gesamtfläche überwiegend für Anpflanzungen, insbesondere von Obstgehölzen und Gemüsepflanzen, Wildgemüsepflanzen, Heilpflanzen und Gewürzpflanzen, Wildfruchtpflanzen, Feldfruchtpflanzen auf Ackerflächen und dazu die Nutzung von Frühbeet Kästen, Kleingewächshaus, Kompostplatz etc. Der Größe des Gartens angemessen sollten entsprechende Ackerflächen für Feldfruchtpflanzen vorhanden sein.
- **Zierpflanzen, Ziergehölze und Gräser:** $\frac{1}{3}$ der Gesamtfläche für die Anpflanzung von Sommerblumpflanzen, Zwiebel- und Knollenpflanzen, Stauden, Ziergehölzen (Laubgehölze, Moorbeetpflanzen, Rosen, Klettergehölze) ohne Nadelhölzer wie Eiben etc., sowie Rasen durch Bewuchs mit Gräsern.
- **Bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen:** $\frac{1}{3}$ der Gesamtfläche für Laube, Rankgerüste, Sitzplätze, Wasserbecken, Biotop, Hauptweg, Hochbeete, Zaun, Gartentür, Sandkasten, Schaukel, Bienenstand, gestalterische Elemente etc.

Der Anbau von Hanf/ Cannabispflanzen und anderen Rauschmitteln ist untersagt.

Hochbeete sind genehmigungspflichtig, in der max. Größe von je max. 4 m Länge, 1m Höhe und 1,4m Breite/Tiefe. Hochbeete sollen aus nachhaltigem Material gebaut werden und dürfen nicht auf einem Betonfundament gebaut werden. Hochbeete dürfen durch Abstände zu anderen Hochbeeten und durch umlaufende Wege keine unnötigen Ackerflächen beanspruchen, lediglich 0,30 m Umrandung, wasserdurchlässig ist erlaubt.

3.1.1 Pflanzung

- Laub-, Nadelbäume sowie Koniferen hindern aufgrund ihres Wachstums die kleingärtnerische Nutzung. Sie gehören daher nicht in den Kleingarten und sind unzulässig.

- Hochstämme von Süßkirschen und Walnussbäumen behindern aufgrund ihrer Größe die kleingärtnerische Nutzung. Die Anpflanzung ist daher unzulässig. Sämtliche Kosten, die durch die Entfernung unzulässiger Bäume entstehen sind vom Pächter zu tragen.
- Bei der Obstbaumauswahl werden schwache bis mittelschwache Unterlagen empfohlen.
- Bei allen Pflanzaktionen und Schnitтарbeiten sind das Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW), die Baumschutzsatzung der Kommune und die Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (LG NRW) zu beachten. (siehe 2.4.1)

3.1.2 Grenzabstände für Bäume und Sträucher

Kernobstbäume auf stark wachsender Unterlage so- 5,00 m Grenzabstand
wie Steinobstbäume.

Kernobstbäume auf mittelstark wachsender Unterlage 2,00 m Grenzabstand
sowie Steinobstbäume

Kernobstbäume auf schwach wachsender Unterlage 1,50 m Grenzabstand

Brombeersträucher 1,00 m Grenzabstand

Alle übrigen Beerenobststräucher 1,50 m Grenzabstand

Stark wachsende Ziersträucher 2,50 m Grenzabstand

Alle übrigen Ziersträucher 2,50 m Grenzabstand

- Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen der die Begehrbarkeit der Wege einschränken.
- Im Kleingarten vorhandene Kulturen sind im gärtnerischen Sinne zu pflegen. Jeder Kleingärtner hat für den fachgerechten Schnitt seiner Bäume und Sträucher zu sorgen.
Den im Rahmen gesetzlicher Vorschriften getroffenen Anordnungen zur Bekämpfung von Schädlingen oder Pflanzenkrankheiten ist fristgerecht Folge zu leisten. Bei Bekämpfungsmaßnahmen sind geschulte und vom Landesverband geprüfte Verbands- und Vereinsfachberater mit fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf der Grundlage der Pflanzenschutz-Sachkunde-Verordnung hinzuzuziehen, gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen über Vögel- und Bienenschutz zu beachten.
- An den Kosten gemeinsamer Maßnahmen hat sich der Pächter zu beteiligen.

3.1.3 Hecken

Hecken als Einfriedung von Kleingartenanlagen dürfen eine maximale Höhe von 1,80 – max. 2,00 m nicht überschreiten. Hier ist auch das Wachstum während einer Saison zu beachten.

Hecken als Sicht- und Windschutz im unmittelbaren Laubenbereich sollen max. 1,60 m Höhe nicht überschreiten.

Hecken als äußere Begrenzung der Gartenparzelle, z.B. zu Vereins und Zwischenwegen sollten die zulässige Grenzzaunhöhe von maximal 1,20 m nicht überschreiten. Innenhecken, die nicht als unmittelbarer Terrassensichtschutz dienen, sind auf 1,20 m zu halten. Hecken aus Thuja, Wacholder u. ä. Gehölzen sind nicht erlaubt. Alle *Kleingartenanlagen sind öffentliches Grün, daher sollen alle Gärten für Besucher einsehbar sein.*

3.1.4 Pflanzenschutzmaßnahmen

Bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Kleingärten ist grundsätzlich das Prinzip des Integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden und dabei naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen und Kulturtechniken Vorrang einzuräumen. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten. Alle Maßnahmen, die den Boden belasten sowie Kulturpflanzen und Nützlinge bedrohen, sind zu vermeiden. Die Anweisungen des Fachberaters sind zu beachten.

4.0 Anlagen

4.1 Bekanntmachungen

4.1.1. Jedes Vereinsmitglied/Pächter/in ist verpflichtet die Aushänge des Vereins zu beachten.

4.2 Gemeinschaftsanlagen

4.2.1 Alle gemeinschaftlichen Einrichtungen und Anlagen sind von der Gemeinschaft zu unterhalten.

4.2.2 Die Benutzung von Wegen, Parkplätzen oder Kinderspielplätzen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

4.2.3 Alle der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Umfriedung der Kleingartenanlage, deren Tore, Wege, Gebäude, Lager und Sammelplätze sind pfleglich zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet von ihm oder Dritten an solchen Gemeinschaftsanlagen oder Einrichtungen verursachte Schäden dem Verein zu melden und die Kosten der Behebung zu ersetzen.

4.3 Gemeinschaftsarbeit

4.3.1 Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Ausgestaltung, Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen und des Vereinseigentums.

4.3.2 Der Pächter ist verpflichtet, die vom Verein beschlossene Gemeinschaftsarbeit oder Gemeinschaftsleistung, selbst zu erbringen.

- Zu Gemeinschaftsarbeiten und/oder Gemeinschaftsleistungen werden alle Pächter und alle Vereinsmitglieder herangezogen. Auch für zusätzliche Aufgaben, wie z. B. Dienstleistungen, Organisation und Durchführung von Vereinsfesten wird die zusätzliche Ableistung der benötigten Stunden vom Verein beschlossen.
- Der/die Pächter/in ist verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Gemeinschaftsleistungen selbst zu erbringen.
- Beteiligt sich der/die Pächter/in nicht an den Gemeinschaftsleistungen, so ist der Verein berechtigt, einen Betrag zu erheben, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins festgelegt wurde.
- Auf Antrag kann der Vorstand in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze zulassen.

4.4 Gemeinschaftsleben

Eine gewerbliche Nutzung der Parzelle ist ausgeschlossen. Der Pächter darf mit der Anpachtung des Gartens keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen.

4.4.1 Der/die Kleingärtner/in und seine/ihre Angehörigen sowie Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stört oder beeinträchtigt. Der Pächter ist für das Verhalten seiner Besucher verantwortlich. Deshalb sind vor allem verboten:

lautes Musizieren, das laute Abspielen von Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräten, die Benutzung von ferngelenkten Flugobjekten. Der Gebrauch von Schusswaffen aller Art, auch Druckluftwaffen, Federdruckwaffen, und Waffen, bei denen kalte Treibgase zum Antrieb der Geschosse verwendet werden, Bolzenschussgeräte, Fletschen u. Zwillen sowie Sportwaffen aller Art, z.B. Armbrust, Pfeil und Bogen. Dem Frieden der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen sind zu unterlassen. Dazu gehören auch lautstarke Feierlichkeiten, das Kreischen, Schreien und Grölen ist zu unterlassen. Die gegenseitige Rücksichtnahme ist zu beachten.

Gerätebenutzung

- 4.4.2** Lärmentwickelnde Geräte, wie Rasenmäher, Heckenscheren, Rasenkantenschneider, Pumpen usw. müssen den im Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) festgelegten Auflagen entsprechen.

Der Betrieb dieser Geräte darf die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht mehr als nötig stören.

| | | |
|------------------------|---|--|
| Es ist zu unterlassen: | a | in der Zeit zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr |
| | b | in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr |
| | c | an Sonn- und Feiertagen |

Der Verein kann in seiner Mitgliederversammlung gesonderte Beschlüsse fassen

4.5 Öffnungszeiten der Kleingartenanlagen

- 4.5.1** Grundsätzlich sind die Kleingartenanlagen für den öffentlichen Fußgängerverkehr tags über offen zu halten. Die Öffnungszeiten können auch Abhängig vom Generalpachtvertrag der jeweiligen Kleingartenanlage sein.
- 4.5.2** Die Außen Tore der Anlage sind morgens ab 8.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit offen zu halten. In den Wintermonaten von Anfang November bis Ende Februar können andere Öffnungszeiten festgelegt werden.

4.6 Rettungsfahrzeuge

- 4.6.1** Es ist sicherzustellen, dass Rettungsfahrzeugen (Notarzt und Feuerwehr) bei Noteinsätzen die ungehinderte Zufahrt zur Anlage möglich ist.

4.7 Ruhezeiten

- 4.7.1** Ruhezeiten sind von allen Kleingärtnern/innen einzuhalten. Sofern in den einzelnen Anlagen keine weitergehenden Bestimmungen wie z.B. die Mittagsruhe, beschlossen wurden, sind Ruhezeiten in den Stunden von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen einzuhalten.

4.8 Tierhaltung

- 4.8.1** Tierhaltung und Zucht von Tieren ist auch ausnahmsweise im Kleingarten nicht gestattet.
- 4.8.2** Bienenhaltung ist im Rahmen nichtgewerblicher Nutzung erwünscht.
Das Aufstellen von Bienenstöcken ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung gilt für maximal 6 Bienenvölker und ist beim Stadtverband der Kleingärtner e.V. zu beantragen. Der Hobbyimker muss einem Fachverband angehören und eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Im Übrigen finden die für die Bienenhaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung. Imker haben dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtung sauber und gepflegt erscheint.
- 4.8.3** Hunde sind auf den Wegen der Gartenanlage angeleint und ggf. mit Maulkorb zu führen. Anfallender

Hundekot ist unverzüglich durch den Tierhalter zu entfernen.

- Die Unterbringung von Hunden oder anderen Tieren in Abwesenheit des Pächters ist untersagt. Das Mitbringen von Katzen und anderen Kleintieren, auch Ziervögel oder Geflügel ist im Kleingarten verboten, ebenso ist das Füttern von ausgewilderten Katzen in Kleingartenanlagen ist verboten.

4.9 Veränderung von Anlagen und Einrichtungen

Jede eigenmächtige Veränderung von Anlagen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere das eigenmächtige Zurückschneiden der Anpflanzungen an öffentlichen Wegen, ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist der Pflegeschnitt der Gehölze vor den einzelnen Kleingärten.

4.10 Wegenutzung und Unterhaltung

4.10.1 Das Befahren der Zwischenwege/Gehwege in der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt. Das Parken auf den Wegen ist ebenso nicht erlaubt. Der Verein kann zum Be-Entladen Ausnahmen gestatten. **Hauptwege** die zu öffentlichen Parkplätzen führen, dürfen befahren werden.

Je nach Örtlichkeit, kann der Vorstand die Fußgängerwege ggf. auch für Fahrradfahrer freigeben.

4.10.2 Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Pächtern der jeweils angrenzenden Gärten bis zur Mitte des Weges sauber und in Ordnung zu halten.

4.10.3 Die Pflege und Unterhaltung des Begleitgrüns an den Wegen einschließlich vorhandener Hecken obliegt den Pächtern der angrenzenden Gärten, soweit keine andere Regelung besteht.

4.11 Wohnen im Garten

4.11.1 Die dauerhafte Inanspruchnahme des Kleingartens oder der Laube zu Wohnzwecken ist untersagt. Gelegentliche Übernachtungen in der Zeit von März bis Oktober sind erlaubt.

4.12 Zutrittsrecht

Den Beauftragten des Verpächters (Stadtverbandes Wesel der Kleingärtner e.V.) oder des Vereinsvorstandes ist zur Erfüllung satzungsgemäßer oder besonderer Aufgaben der Zutritt zu allen Bereichen der Gartenanlage und der Parzellen zu gestatten.

5.0 Schlussbestimmungen

- Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Inhaltliche Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Gartenordnung bleibt in ihrer Gesamtheit gültig, auch wenn einzelne Bestimmungen unwirksam werden.
- Diese Bau- Gartenordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.09.2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle vorherigen Gartenordnungen sind somit außer Kraft gesetzt.

Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages. Sie wird mit der Vertragsunterzeichnung vom Pächter anerkannt und ist rechtsverbindlich.

Wesel, 09.09.2023 - Stadtverband Wesel der Kleingärtner e.V.